



STATUTEN

CEVI  **STEFFISBURG**

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Cevi Steffisburg» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.
- ² Der Verein ist Mitglied des «Cevi Region Bern» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Weltbünden «World YWCA» und «World Alliance of YMCA's» angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

- ¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Steffisburg und werden von diesem anerkannt:
 - Grundlagen des World YWCA
 - Londoner Basis (1955)
 - Nairobi (2007)
 - Grundlagen der World Alliance of YMCA's
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - Grundlagen und Leitbild des Cevi Schweiz:
«Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.»
 - Grundlagen des Cevi Region Bern

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle christliche Bewegung im Einsatz für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft. Er will vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihres Selbst unterstützen.
Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.
- ² Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.
- ³ Der Verein setzt sich für einen nachhaltigen und schonenden Umgang mit der Natur und Ressourcen ein.
- ⁴ Der Verein setzt sich für Gleichberechtigung und Akzeptanz aller Menschen ein.
- ⁵ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

- ¹ Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YWCA und YMCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.
- ² Der Verein pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg.
- ³ Der Verein strebt Partnerschaften und Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche dem YWCA/YMCA angehören oder gleiche Zielsetzungen verfolgen.
- ⁴ Als überkonfessionelle Bewegung versteht sich der Verein nicht als eine eigene Kirche, sondern ermutigt, sich in den angestammten Kirchen zu engagieren.

Art. 5 Gliederung

- ¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:
- Jungschar & Fröschli (Gesamtjungschar)
 - Cevi-E
- Weitere Gremien des Vereins sind:
- Lagerbetreuung
 - Elternkomitee

Jungschar & Fröschli (Gesamtjungschar)

- ² Das Arbeitsgebiet Jungschar & Fröschli organisiert und führt Jungscharprogramme und Lager für Kinder und Jugendliche durch. Das Leitungsteam Jungschar & Fröschli bildet sich regelmässig aus und weiter. Die Leitung des Arbeitsgebiets Jungschar & Fröschli obliegt der Abteilungsleitung (AL-Team). Das Arbeitsgebiet Jungschar & Fröschli ist als Gesamtjungschar dem Cevi Region Bern angeschlossen.

Cevi-E

- ³ Der Cevi-E bietet Cevi Freunden, Eltern und allen weiteren Cevi Interessierten eine Plattform sich auszutauschen und vielfältige Erfahrungen zu erleben.

Lagerbetreuung

- ⁴ Die Lagerbetreuung betreut und unterstützt die Lagerleitung bei der Planung und Durchführung der Lager. Die Lagerbetreuung prüft die Lager nach den Kriterien von Jugend+Sport, des Vereins und der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg. Die Organisation der Lagerbetreuung obliegt in der Regel den aktiven Jugend+Sport Coaches des Cevi Steffisburg.

Elternkomitee

- ⁵ Das Elternkomitee besteht aus Eltern von Teilnehmenden oder Aktivmitgliedern. Das Elternkomitee unterstützt den Verein und die Jungschar & Fröschli. Das Elternkomitee tauscht sich mit dem AL-Team über Ideen und Anliegen aus. Das Elternkomitee wird von einer vorsitzenden Person geleitet.

Art. 6 Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 12 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt.
Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. In diesem Fall entscheidet der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

- ² Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens CHF 100. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann einzelne Aktivmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

- ³ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Steffisburg abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.
- ⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.
- ⁵ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.
- ⁶ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Gruppenglieder

- ¹ Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Betrag des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Aktivmitglieder wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ² Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Wahl der Stimmenzählenden
 - Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Budgets
 - Kenntnisnahme der Jahresplanung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Rechnungskontrolle
 - Entscheid über Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

- ³ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle können beim Aktuariat eingesehen werden.
- ⁴ Nach der Eröffnung hat das jüngste anwesende Mitglied die Chance einen kurzen Witz zu erzählen. Das älteste anwesende Mitglied darf kurz vor dem Schluss einen kurzen Witz erzählen.

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium
 - Kasse
 - Aktuariat
 - Vertretung Leitungsteam Jungschar & Fröschli
 - maximal zwei weitere Vereinsmitglieder
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- ³ Die Vertretung Leitungsteam Jungschar & Fröschli muss ein aktives Mitglied im Leitungsteam Jungschar & Fröschli sein. Die Vertretung Leitungsteam Jungschar & Fröschli kann auch mit der Kasse oder dem Aktuariat kombiniert werden.

Amtsdauer

- ⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben.

Aufgaben des Vorstands

- ⁵ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
 - Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktivmitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
 - Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
 - Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
 - Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
 - Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
 - Vertretung des Vereins gegen aussen
 - Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien

Vertretungsbefugnis des Vorstands

- ⁶ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von CHF 2500 pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

- ⁷ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Diese können beim Aktuariat eingesehen werden.
Aktivmitglieder nach Art. 6 können den Vorstandssitzungen, nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidium, mit Antragsrecht beisitzen.

Art. 11 Rechnungskontrolle

- ¹ Es sind jeweils ein bis zwei Personen für die Rechnungskontrolle zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung Arbeitsgebiete

- ¹ AL-Team Mitglieder sind für das Arbeitsgebiet Jungschar & Fröschli im Rahmen des genehmigten Budgets zeichnungsberechtigt. Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets benötigen zusätzlich die Unterschrift der Kasse.
- ² Mitglieder einer vom AL-Team eingesetzte Lagerleitung sind für das Lager im Rahmen des genehmigten Lagerbudgets zeichnungsberechtigt. Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets benötigen zusätzlich die Unterschrift der Kasse.

Art. 13 Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
 - Spenden
 - Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
 - Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 14 Haftung

- ¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- ² Der Entscheid zur Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung 4/5 aller Aktivmitglieder beschlossen werden.
- ³ Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Ortsverein gegründet, fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu.
- ⁴ Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Material des Vereins der Jugendarbeit der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg übergeben.

Art. 16 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Bestimmung (Art. 16 Abs. 1) sowie der Zweckartikel (Art. 3) und die Auflösungsbestimmungen (Art. 14) können nur mit der Zustimmung 4/5 aller Aktivmitglieder angepasst werden.
- ² Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten am **TT Monat JJJJ** eingesehen.
- ³ Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18. August 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Steffisburg, 18. August 2018

Präsidium:

Aktuarat:

Name

Name

CEVI STEFFISBURG

+41 76 545 02 22, verein@cevisteffisburg.ch, www.cevisteffisburg.ch